

# Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft (ISLV)

Änderung vom 28. Oktober 2015

---

*Der Schweizerische Bundesrat  
verordnet:*

I

Die Verordnung vom 23. Oktober 2013<sup>1</sup> über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft wird wie folgt geändert:

*Art. 12 Abs. 3*

<sup>3</sup>Die Datenübermittlung erfolgt gemäss den jeweils gültigen Geodatenmodellen und den technischen Vorgaben des BLW.

*Art. 20 Abs. 1*

<sup>1</sup>Das BLW betreibt das Internetportal Agate. Dieses dient:

- a. der Information der Öffentlichkeit zu Themen des Portals;
- b. der Authentifizierung der Benutzerinnen und Benutzer, der Zugriffsregelung auf die Teilnehmersysteme und der Information zu benutzerspezifischen Themen.

*Art. 22* Verknüpfung von Agate mit anderen Informationssystemen

<sup>1</sup>Die Daten nach Artikel 20 Absatz 2 Buchstaben a–d können aus AGIS bezogen werden.

<sup>2</sup>Mit Zustimmung des BLW können die Agate-Teilnehmersysteme die Daten nach Artikel 20 Absatz 2 beziehen.

*Art. 27 Abs. 4 und 6*

<sup>4</sup>Mit Zustimmung des BLW können für Vollzugszwecke Daten aus Agate nach Artikel 20 Absatz 2 an die zuständigen kantonalen Behörden weitergegeben werden.

<sup>6</sup>Behörden, die im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben Daten aus den Informationssystemen im Bereich der Landwirtschaft nach Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben a–d bearbeiten, dürfen nicht besonders schützenswerte Daten zugänglich

<sup>1</sup> SR 919.117.71

machen oder weitergeben, wenn dies im Bundesrecht oder in einem internationalen Abkommen vorgesehen ist.

## II

### Anhang 1 Ziff. 2.1.7

2.1.7 Angaben zur Parzelle, namentlich zu Hangneigung und Bewirtschaftungsart, wie biologische Produktion, extensive Produktion und Förderung der Biodiversität

### Anhang 3 Ziff. 2.4, 2.5 und 2.8

2.4 Biodiversitätsförderflächen Qualitätsstufe II (153.3)

2.5 Biodiversitätsförderflächen Vernetzung (153.4)

2.8 *Aufgehoben*

### Anhang 4 Ziff. 2.6

2.6 Korrespondenzsprache

## III

Anhang 1 der Geoinformationsverordnung vom 21. Mai 2008<sup>2</sup> wird wie folgt geändert:

Bezeichnung	Rechtsgrundlage	Zuständige Stelle (SR 510.62 Art. 8 Abs. 1) [Fachstelle des Bundes]	Georeferenzdaten	ÖREB-Kataster	Zugangsberechtigungsstufe	Download-Dienst	Identifikator
...							
Landwirtschaftlicher Produktionskataster	SR 910.1 Art. 4 und 178 Abs. 5 SR 912.1 Art. 1 und 5	BLW			A	X	149
...							
Hanglagen	SR 910.1 Art. 178 Abs. 5 SR 910.13 Art. 43 und 45	BLW			A	X	152
...							

<sup>2</sup> SR 510.620

IV

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

28. Oktober 2015

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Simonetta Sommaruga

Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova

